

**Mick C. (Name geändert) bittet DBW-Sozialreferent Reiner Hub um Rat. Er hatte auf der Fahrt zum nächsten Termin eine schwere Unterzuckerung mit Bewusstlosigkeit. Nach der polizeilichen Befragung muss er nun mit einer Anzeige wegen Straßenverkehrsgefährdung rechnen.**

Mick C. ist Typ-1-Diabetiker und wird schon seit längerer Zeit mit einer Insulinpumpe behandelt. Zur Kontrolle des Blutzuckers nutzt er seit zwei Monaten ein Sensorsystem, das ihn auch vor zu niedrigen oder zu hohen Blutzuckerwerten warnt. Letzte Woche war er seit drei Stunden auf der Autobahn zu seinem nächsten Kundentermin unterwegs, als er den Vibrationsalarm seines Messsystems bemerkt. Er versucht während der Fahrt das Ablesegerät aus der Hosentasche zu ziehen, kommt aber nicht daran, weil der Sicherheitsgurt den Zugang erschwert. So beschließt er, den nächsten Parkplatz anzusteuern und dem Alarm dort nachzugehen. Bevor er jedoch den Parkplatz erreicht, kommt der Verkehr ins Stocken und er vergisst während des Stop and go den Alarm. Eine halbe Stunde später machen sich schwere Unterzuckersymptome bemerkbar und er kann sein Fahrzeug gerade noch auf der Standspur zum Stillstand bringen, bevor er bewusstlos wird.

Wenige Tage später befragen ihn zwei Polizisten zu dem Vorfall. Er berichtet alles, wie er es erlebt hatte. Zum Schluss machen ihn die Polizisten darauf aufmerksam, dass er mit einer Anzeige wegen Straßenverkehrsgefährdung rechnen müsse.

DBW Sozialreferent Reiner Hub:

Autofahrer sind nach §2 (1) der Fahrerlaubnisverordnung verpflichtet, ihre Fahrtauglichkeit selbst sicherzustellen. Es war nicht hilfreich, die Blutzuckermessung hinauszuzögern und letztendlich zu vergessen. Besser wäre es gewesen, das Ablesegerät griffbereit zu haben. Gleiches gilt für den Zugriff auf Traubenzucker o. ä. Die Staatsanwaltschaft prüft nun, ob Mick dadurch fahrlässig den Straßenverkehr gefährdet hat (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; § 315c Strafgesetzbuch). Außerdem ist es wahrscheinlich, dass das Gericht oder die Fahrerlaubnisbehörde ein Gutachten zur Fahrtauglichkeit anfordert und evtl. den Führerschein vorübergehend entzieht. Mein Rat: Umgehend Kontakt mit einem, am besten im Verkehrsrecht erfahrenen Rechtsanwalt aufnehmen.

Fazit: Sind Diabetiker im Straßenverkehr durch Unterzuckerungen gefährdet, dann müssen sie durch regelmäßige dokumentierte Blutzuckermessungen vor und während längerer Fahrten ihre Fahrtauglichkeit selbst sicherstellen. Drohenden Unterzuckerungen müssen sie vorbeugen. Alle Gerätschaften zur Blutzuckerselbstkontrolle sowie Traubenzucker o. ä. müssen stets griffbereit sein. Da bei Sensorsystemen die Warnung vor einem drohenden Unterzucker häufig sehr niedrig eingestellt ist, muss ein Alarm auch umgehend geprüft werden.